



An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Klimaschutz  
Landhaus  
6901 Bregenz

Per E-Mail an: [umwelt@vorarlberg.at](mailto:umwelt@vorarlberg.at)

Wien, am 04.09.2026

**Stellungnahme zu dem Entwurf der Verordnung der Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen betreffend den Biber (Bibermanagementverordnung – BMVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Frist bis zum 7.9.2026 hat die Vorarlberger Landesregierung per Veröffentlichung im Internet zur Begutachtung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs aufgerufen.

Wie der VwGH klargestellt hat, sind anerkannte Umweltorganisationen als Teil der betroffenen Öffentlichkeit aufgrund des Art 6 Aarhus-Konvention iVm Art 47 EU-Grundrechtecharta, soweit der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel steht, bereits am behördlichen Verfahren zu beteiligen.<sup>1</sup> Mit dem folgenden Entwurf werden Ausnahmen des Art 12 FFH-RL, einem Rechtsakt des Unionsumweltrechts, behördlich verankert. Anerkannte Umweltorganisationen sind an dem Verordnungserlassungsverfahren somit zu beteiligen. Um den Vorgaben des Art 6 Aarhus-Konvention zu entsprechen, muss die Beteiligung auf effektive Weise erfolgen. Eine **effektive Beteiligung** erfordert unter anderem die Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem noch alle Optionen offenstehen, sodass eine wirksame Einflussnahme auf die zu treffende Entscheidung noch möglich ist.<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung müssen außerdem angemessen berücksichtigt werden, das heißt die Landesregierung muss die Stellungnahmen ernsthaft in Erwägung ziehen und auch erläutern, wie die Beiträge der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden.<sup>3</sup>

Die Vorarlberger Landesregierung ermöglicht es der Öffentlichkeit mit diesem Begutachtungsverfahren zwar Stellungnahmen zu dem Verordnungsentwurf abzugeben, ÖKO-BÜRO und WWF betonen aber unter Verweis auf die Vorgaben der Aarhus-Konvention die Notwendigkeit die eingebrachten Stellungnahmen ernsthaft in Erwägung zu ziehen und

---

<sup>1</sup> VwGH 13.6.2023, Ra 2021/10/0162 Rn 23.

<sup>2</sup> Diezig/Epiney/Pirker/Reitemeyer, Aarhus-Konvention Handkommentar<sup>1</sup> Art 6 Rn 29.

<sup>3</sup> ACCC/C/2008/24 Spanien Rn 99; ACCC/C/2012/68 Europäische Union und Vereinigtes Königreich Rn 93.



auch nachträglich zu erläutern, wie diese berücksichtigt wurden. Als anerkannte Umweltorganisationen verweisen ÖKOBÜRO und WWF außerdem darauf, dass ihre Beteiligung so frühzeitig erfolgen müsste, dass auch noch eine tatsächliche Einflussnahme auf die Ergebnisse des behördlichen Verfahrens und somit die konkrete Ausgestaltung der Verordnung erforderlich wäre. Die bloße Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu dem bereits fertig formulierten Verordnungstext entspricht diesem Kriterium nicht.

Inhaltlich merken ÖKOBÜRO- Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich folgende Punkte zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf an:

## **1. Ausnahmen entsprechen nicht den Vorgaben der FFH-RL**

Mit dem Verordnungsentwurf werden Ausnahmen des strengen, in Art 12 FFH-RL und § 15 Vbg NSchG<sup>4</sup> und § 6 Naturschutzverordnung<sup>5</sup> verankerten, Artenschutzes ermöglicht. Solche Ausnahmen sind nur dann mit dem Unionsrecht sowie nationalem Recht vereinbar, wenn sie jeweils den Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL bzw § 15 Abs 6 Vbg NSchG entsprechen.

### **1.1. Ausnahmegrund und Geeignetheit des Mittels**

Eine notwendige Voraussetzung ist, dass jede Ausnahme einem der in Art 16 FFH-RL bzw in dessen nationaler Umsetzung genannten Zweck dienen muss. Der Verordnungsentwurf bezieht sich in § 1 sowie in den §§ 4 und 5 zwar auf in Art 16 FFH-RL bzw § 15 Abs 6 Vbg NSchG genannte Ziele, zeigt aber an keiner Stelle auf, dass die in § 4 und 5 des Entwurfs erlaubten Eingriffe in die streng geschützte Tierart Biber bzw dessen Lebensraum überhaupt geeignet sein können, diese Ziele zu erreichen. Das entspricht nicht den Vorgaben der FFH-RL.

Wie der EuGH klargestellt hat und die Kommission in ihrem Leitfaden zum strengen Schutzsystem außerdem ausführt, muss das mit einer Ausnahme verfolgte Ziel klar und deutlich belegt werden und muss die **nationale Behörde anhand fundierter wissenschaftlicher Daten nachweisen, dass die Ausnahme geeignet ist, das jeweilige Ziel zu erreichen.**<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl 1997/22 idgF.

<sup>5</sup> Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl 1998/8 idgF.

<sup>6</sup> EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 80; *EU-Kommission*, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL, 2021/C 496/01, Rn 3-18.

Dem Verordnungsentwurf fehlt es an diesem wissenschaftlich fundierten Nachweis der Geeignetheit der Ausnahme. **Ohne diesen Nachweis erweisen sich die Ausnahmen als rechtswidrig.**

Zur Geeignetheit der Ausnahmen zur Zielerreichung ist daher zusammengefasst auszuführen, dass diese bei Eingriffen in den Lebensraum aber auch Eingriffen in die Biberpopulation stark zu hinterfragen sind. Dies begründet sich weiters dadurch, dass nach der Entnahme von Bibern die dadurch freigewordenen Territorien in weiterer Folge wieder durch andere Biber besetzt und entfernte Dämme in der Regel wieder durch den Biber aufgebaut werden.

## **1.2. Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung**

Bevor eine Ausnahme des strengen Artenschutzes gewährt wird, muss die entscheidende Behörde sicher sein, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Das ist eine übergreifende Bedingung, die für alle Ausnahmen gilt.<sup>7</sup> Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Verfahren zur Feststellung, ob eine Alternativlösung nicht zufriedenstellend ist, auf der Grundlage der besten verfügbaren Fakten und Daten erfolgen und auf einer gut dokumentierten Bewertung aller möglichen verfügbaren Optionen beruhen sollte, auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Die Alternativen müssen im Lichte des übergeordneten Ziels, den günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Art von gemeinschaftlichem Interesse aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, bewertet werden (entsprechend müssen der Erhaltungszustand, die Auswirkungen zusätzlicher Abgänge durch z.B. Straßenverkehr und die Zukunftsaussichten der betreffenden Population berücksichtigt werden). Bei der Genehmigung von Ausnahmen müssen unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der **Umstände des konkreten Falls** geprüft werden, ob es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt, um das verfolgte Ziel unter Beachtung der in der FFH-Richtlinie niedergelegten Verbote zu erreichen.<sup>8</sup>

Für Eingriffe in den Biberlebensraum sowie für Eingriffe in die Biberpopulation sehen die §§ 4 und 5 die Dokumentation dazu vor, dass Präventionsmaßnahmen nach § 3 bzw Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 nicht möglich, zielführend oder zumutbar waren bzw über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind. Diese Dokumentation soll laut den Erläuterungen der Prüfung des Fehlens anderweitiger zufriedenstellender Lösungen dienen. Für eine Vereinbarkeit mit Art 16 FFH-RL sowie den nationalen Umsetzungsbestimmungen muss die Beurteilung des Fehlens anderweitiger zufriedenstellender Lösungen behördlich vorgenommen werden und darf nicht der Einschätzung von Privatpersonen wie Grundeigentümern, betroffenen Bewirtschaftern oder gar beauftragten Dritten überlassen werden. Insbesondere, da im Begutachtungsentwurf die Begriffe „zielführend, zumutbar oder repräsentativer Zeitraum“ nicht näher definiert sind und hier

---

<sup>7</sup> EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL, 2021/C 496/01, Rn 3-49.

<sup>8</sup> EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 51.

einen zu großen Interpretationsspielraum lassen, jedoch als Kriterien für die Anwendung von §§ 4 und 5 herangezogen werden. Wie die Kommission in ihrem Leitfaden zum strengen Schutzsystem klarmacht, setzt die Prüfung des Fehlens anderweitiger zufriedenstellender Lösungen voraus, dass ein bestimmtes Problem oder eine bestimmte Situation besteht, für das bzw. die eine Lösung gefunden werden muss. Die zuständigen nationalen Behörden sind aufgefordert, dieses Problem oder diese Situation zu bewältigen, indem sie aus den möglichen Alternativen die auswählen, die am ehesten geeignet ist, den optimalen Schutz für die betreffende Art sicherzustellen und gleichzeitig das Problem bzw. die Situation zu lösen.<sup>9</sup> Diese Auswahl und Einschätzung darf somit nicht Privatpersonen überlassen werden, sondern muss behördlich vorgenommen werden.

Bei Eingriffen in die Biberpopulation nach § 5 Abs 1 des Entwurfs hat zwar eine vorherige naturschutzfachliche Beurteilung durch eine sachkundige Person des Landes oder eine vom Land beauftragte sachkundige Person zu erfolgen. Die Befüllung des Formulars (Anlage 1) und somit Prüfung des Fehlens anderweitiger zufriedenstellender Lösungen wird jedoch auch hier Privatpersonen überlassen. § 5 Abs 1 sieht nicht vor, dass die Befüllung des Formulars behördlich zu überprüfen und selbst einzuschätzen ist. Dies wird aber, wie bereits soeben ausgeführt, durch die FFH-RL verlangt.

§ 3 führt zudem nur bestimmte Präventionsmaßnahmen an, deren Einsatz die Privatpersonen einschätzen sollen. Eine solche Einschränkung auf einzelne Präventionsmaßnahmen ist nicht mit den Vorgaben des Art 16 FFH-RL bzw § 15 Abs 6 Vbg NSchG vereinbar, da das Fehlen anderweitiger zufriedenstellender Lösungen alle möglichen, nach den Umständen des konkreten Falls in Betracht kommenden, Alternativen zu berücksichtigen hat. Eine solche Vorab-Beschränkung auf einzelne Präventionsmaßnahmen ermöglicht keine dem konkreten Fall entsprechende Einschätzung des Fehlens anderweitiger zufriedenstellender Lösungen.

### **1.3. Beeinträchtigung des Erhaltungszustands befürchtet**

Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Ausnahmen ist, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt. In einem seiner jüngsten Urteile zur Auslegung des Art 16 FFH-RL hat der EuGH festgehalten, dass der günstige Erhaltungszustand eine „unabdingbare Voraussetzung“ für die Gewährung von Ausnahmen vom strengen Schutz ist.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL, 2021/C 496/01, Rn 3-51.

<sup>10</sup> EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 55.

Auch das kürzlich ergangene EuGH-Urteil in der Rs C-601/22 bekräftigt dies und betont, dass bei Ungewissheit über die Wahrung bzw Erreichung des günstigen Erhaltungszustands von Ausnahmeregelungen der FFH-RL abzusehen ist.<sup>11</sup>

Für eine zulässige Ausnahme muss der günstige Erhaltungszustand im Einzelfall sowohl auf lokaler als auch auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene geprüft werden. Wenn nach der Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige Erhaltungszustand der Populationen einer vom Aussterben bedrohten Art trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann, muss von einer Ausnahme abgesehen werden.<sup>12</sup>

Entnommen wird in der Regel schwerpunktmäßig in den produktiven Gewässerabschnitten des Tieflands, also gerade dort, wo die Vernetzung der Teilpopulationen und die Besiedlung neuer Reviere stattfindet. Frei gewordene Reviere werden rasch von anderen Individuen wieder besetzt, das Konfliktpotenzial bleibt somit trotz Eingriffen in die Population erhalten. Eine Beeinträchtigung der Biberpopulation auf *lokaler* Ebene ist im Zuge von fortwährenden Entnahmen in Schwerpunktregionen folglich nicht auszuschließen.

Zusätzlich sind nicht nur die Daten über die Populationen der betreffenden Art, die Gegenstand der fraglichen Ausnahmeregelung ist, zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkung dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand dieser Art in einem größeren Rahmen: auf der Ebene der *biogeografischen* Region oder auch *grenzüberschreitend*.<sup>13</sup>

Schon die Festlegung eines pauschalen „Kontingents“ für Vorarlberg widerspricht dieser Prüfung im Einzelfall. Nicht nur wird im vorliegenden Begutachtungsentwurf allein auf Basis einer Hochrechnung ein jährlicher Zuwachs geschätzt, welcher als Datengrundlage für die Berechnung des Kontingents dient, des Weiteren fließen die jährlichen Abgänge der Population bspw durch den Straßenverkehr überhaupt nicht in das Kontingent ein, obwohl in den Erläuterungen angegeben wird, dass etwa 10% der geschätzten Population dem Straßenverkehr zum Opfer fällt. Auch die Auswirkungen der zahlreichen Entnahmen aus anderen österreichischen Bundesländern, insbesondere auch in der alpinen biogeografischen Region finden im aktuellen Begutachtungsentwurf keine Berücksichtigung. Dabei haben inzwischen jedoch sowohl Oberösterreich und die Steiermark aber auch Kärnten, Niederösterreich und Salzburg Verordnungen erlassen, die in ähnlicher Weise wie im vorliegenden Begutachtungsentwurf die Entnahme von Bibern in großer Zahl ermöglichen. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die großflächigen Entnahmen insbesondere in der alpinen aber auch in der kontinentalen biogeografischen Region negativ auf den aktuellen Erhaltungszustand auswirken werden.

**Generell besteht somit aufgrund der Eingriffsmöglichkeiten nach den §§ 4 bis 6 die Möglichkeit, dass der Erhaltungszustand des Bibers sowohl auf lokaler, regionaler und grenzüberschreitender Ebene beeinträchtigt wird.**

---

<sup>11</sup> EuGH C-601/22, *WWF Österreich ua*, ECLI:EU:C:2024:595.

<sup>12</sup> EuGH C-601/22, *WWF Österreich ua*, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 60, 64.

<sup>13</sup> vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Oktober 2019, *Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola*, C-674/17, EU:C:2019:851, Rn. 61. (Rn 63)

Für Nottötungen nach § 6 des Entwurfs gilt das Kontingent gem § 7 Abs 3 überhaupt nicht und finden sich in § 6 auch generell nicht die notwendigen Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL bzw § 15 Abs 6 Vbg NSchG. Nottötungen des § 6 bewegen sich somit gänzlich außerhalb des notwendigen Prüfschemas. Art 16 FFH-RL und somit auch § 15 Abs 6 Vbg NSchG kennen eine solche „Nottötungs“-Regelung nicht und verlangen demnach für jeden Eingriff die Prüfung des Kriteriums der fehlenden Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands. Da **vor** einem möglichen Eingriff auf Basis von § 6 die vorliegenden Umstände weder an die Behörde gemeldet noch überprüft werden müssen, noch eine festgelegte Anzahl gilt, ist hier komplett unklar, wie sich Ausnahmen vom strengen Artenschutz auf Basis des § 6 auf den Erhaltungszustand des Bibers auswirken werden. Damit fehlt für Eingriffe nach § 6 jede Grundlage für die unionsrechtlich zwingende Prognose, dass die Population trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Da nach der Rechtsprechung des EuGH bereits eine verbleibende Ungewissheit über die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands zum Absehen von der Ausnahme zwingt, sind sowohl die Entnahmen nach den §§ 3 bis 5 – deren Kontingent Abgänge aus anderen Ursachen und die Entnahmen der Nachbarbundesländer ausblendet – als auch jene nach § 6 mit Art 16 Abs 1 FFH-RL und § 15 Abs 6 Vbg NSchG unvereinbar. Das wird im Zusammenhang mit § 6 auch dadurch umso deutlicher, als große Rechtssicherheit dahingehend besteht, wann ein Biber als augenscheinlich krank, verletzt oder verwaist gilt und auch diese Einschätzung Privatpersonen überlassen wird.

Liegt tatsächlich eine Situation unbehebbarer Qualen vor, in der ein Eingriff in streng geschützte Arten erforderlich ist, um das Einzeltier zu erlösen, existieren bereits rechtliche Möglichkeiten für ein straffreies Tätigwerden auch ohne eine solche Nottötungs-Ermächtigung, sofern zB die Voraussetzungen des § 6 VStG etwa einer rechtfertigenden Pflichtenkollision vorliegen<sup>14</sup>. Für § 6 des Entwurfs verbleibt damit kein zulässiger Anwendungsbereich.

## **2. Verordnungsentwurf ist nicht mit § 6 TSchG vereinbar**

Biber werden nicht vom Vbg JagdG<sup>15</sup> erfasst, wodurch sich Tötungen dieser Tierart nicht nach den Bestimmungen des Vbg JagdG richten. Tötungen sind somit im Einklang mit § 6 TSchG vorzunehmen. § 6 Abs 4 TSchG schreibt fest, dass das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte bzw Tierärztinnen erfolgen darf. § 5 des Verordnungsentwurfs erfüllt keinen der in § 6 Abs 4 TSchG erwähnten Ausnahmegründe von diesem Tierärzt:innenvorbehalt. Der Verordnungsentwurf missachtet die Bestimmung des § 6 Abs 4 TSchG und ermächtigt auch andere Personen zur Tötung von Bibern.

---

<sup>14</sup> In diesem Sinne auch *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG, Rn 7 zum Abschuss eines kranken Tieres während der Schonzeit.

<sup>15</sup> Gesetz über das Jagdwesen, LGBI 1988/32 idgF.

Besonders kritisch ist zudem, dass die durch § 5 genehmigten Eingriffe in die Biberpopulation dazu führen können, dass etwaige Jungtiere nach Tötung ihrer Elterntiere zurückbleiben und qualvoll verenden. Gemäß § 5 Abs 3 soll die Entnahme zwar alle im betroffenen Biberrevier lebenden Biber umfassen, es bleibt aber völlig unklar, wie dies in der Praxis kontrolliert werden soll. Jungtiere sind bis zu 2 Jahren von den Elterntieren abhängig und verlassen erst dann das elterliche Revier. Die Tötung von Elterntieren hat somit gravierende Auswirkungen auf zahlreiche Individuen. Es braucht auch aufgrund des Tierschutzgesetzes eine wirksame Kontrolle davon, ob tatsächlich alle im Biberrevier lebenden Biber von der Entnahme erfasst werden, da ohne eine solche Sicherstellung das qualvolle Verenden etwaiger Jungtiere in Kauf genommen wird. Die Tötung der Elterntiere ist sodann kausal für das Verenden der Jungtiere. Das Verenden-Lassen der Jungtiere kann daher bei Fehlen der notwendigen Kontrolle gegen § 6 Abs 1 TSchG verstoßen.

### **3. Verordnungsentwurf ermöglicht keinen den Vorgaben der Aarhus-Konvention sowie des Unionsrechts entsprechenden Rechtsschutz für die Öffentlichkeit**

Die Aarhus-Konvention verlangt nicht nur die effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen, sondern schreibt in ihrem Art 9 auch die Notwendigkeit von Rechtsschutz fest. Entscheidungen über Tätigkeiten, die dem Beteiligungsregime des Art 6 unterliegen (Art 9 Abs 2) sowie sonstige Handlungen und Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen (Art 9 Abs 3), müssen für die Öffentlichkeit mittels Zugangs zu Gericht überprüfbar sein. Dieser Rechtsschutz muss überdies effektiv sein (Art 9 Abs 4).

**Ausnahmen der artenschutzrechtlichen Verbote stellen umweltrelevante Entscheidungen dar und müssen somit von der betroffenen Öffentlichkeit gerichtlich überprüfbar sein.** Der EuGH hat klargestellt, dass anerkannte Umweltorganisationen nationale Entscheidungen im Einklang mit den Vorgaben der Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Unionsumweltrechts überprüfen lassen können müssen.<sup>16</sup> Der gegenständliche Verordnungsentwurf betrifft zweifellos das Unionsumweltrecht, nämlich die Vorgaben der FFH-RL. Die Verordnung schafft die Grundlage für zahlreiche Eingriffe in die unionsrechtlich streng geschützte Tierart Biber. Um die erforderliche Überprüfbarkeit der Einhaltung der Vorgaben des Unionsumweltrechts tatsächlich zu ermöglichen, müssen anerkannte Umweltorganisationen die Möglichkeit haben die einzelnen Eingriffe in den Biberlebensraum bzw die Biberpopulation gerichtlich anzufechten.

Die derzeitige Ausgestaltung des Verordnungsentwurfs ermöglicht diesen sowohl völker- als auch unionsrechtlich erforderlichen Rechtsschutz nicht. Gegen den Rechtsakt der Verordnung besteht derzeit kein gesetzlich umgesetzter Rechtsschutz für anerkannte Umweltorganisationen. Die **erforderliche Überprüfung der Vereinbarkeit mit den**

---

<sup>16</sup> EuGH C-664/15, *Protect ua*, ECLI:EU:C:2017:987.

**Vorgaben der FFH-RL verlangt zudem die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Überprüfung.** Immerhin müssen die Ausnahmevoraussetzungen des Art 16 FFH-RL für jede einzelne Ausnahme geprüft werden und gesondert vorliegen.

**Der Verordnungsentwurf muss daher dringend um die erforderlichen einzelfallbezogenen Rechtsschutzmöglichkeiten ergänzt werden.** Einzelfallbezogener Rechtsschutz kann am besten durch die Verwendung von Bescheiden ermöglicht werden. Ein sachkundiges Organ des Landes kann einen Bescheid allerdings nicht selbst erlassen: Es wird als Sachverständiger und damit als Hilfsorgan tätig, während die Erlassung eines Bescheids eine gesetzlich eingerichtete Behördenzuständigkeit voraussetzt (Art 18 B-VG). Der Verordnungsentwurf verlangt für die meisten Ausnahmefälle zudem nicht einmal eine sachkundige Beurteilung, sondern ermöglicht Privatpersonen die Einschätzung der engen Ausnahmevoraussetzungen. Der notwendige einzelfallbezogene Rechtsschutz ist somit gegenständlich nicht möglich. Dafür bräuchte es neben einer stets erforderlichen Beurteilung durch das sachkundige Organ, ein Einfließen dieser Beurteilung in das Ausnahmeverfahren nach § 15 Abs 6 Vbg NSchG, das die zuständige Behörde mit Bescheid abschließt und in dem anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung samt Beschwerdelegitimation an das LVwG zukommt.

In Anbetracht der zahlreichen rechtlichen und inhaltlichen Mängel fordern ÖKOBÜRO-Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich, den gegenständlichen Verordnungsentwurf zurückzuziehen und die Arbeit an einem zielführenden Biber-Management fortzusetzen. Der Entwurf ist bereits in seiner Grundanlage nicht mit Art 16 FFH-RL vereinbar; § 6 verschärft diese Unionsrechtswidrigkeit zusätzlich, weil er Eingriffe in den strengen Artenschutz gänzlich ohne behördliche Prüfung, ohne mengenmäßige Begrenzung und ohne Rechtsschutz ermöglicht. Eine Nachschärfung einzelner Bestimmungen greift daher zu kurz: Der Entwurf ist zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "G. Schamschula".

Univ.-Lekt. Mag. Gregor Schamschula  
Geschäftsführer  
**ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hanna Simons".

Mag.<sup>a</sup> Hanna Simons  
Stv. Geschäftsführerin  
**WWF Österreich**